

Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag

vom 4. April 2007 (Stand am 1. Mai 2007)

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Ziffer 1 des Mehrwertsteuergesetzes
vom 2. September 1999¹,
verordnet:*

Art. 1 Steuerbefreiung

Von der Steuer auf der Einfuhr sind befreit:

- a. von Privatpersonen im Ausland an Privatpersonen im Inland gesandte Geschenke bis zu einem Wert von 100 Franken pro Sendung, mit Ausnahme von Tabakfabrikaten und alkoholischen Getränken;
- b. Gegenstände, die nach den Artikeln 63–67 der Zollverordnung vom 1. November 2006² zollfrei zugelassen werden;
- c. Gegenstände, bei denen der Steuerbetrag je Veranlagungsverfügung nicht mehr als fünf Franken ausmacht.

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Juni 2000³ über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

AS 2007 1797

¹ SR 641.20

² SR 631.01

³ [AS 2000 2143, 2002 335 Art. 3]

